

# AUFHEULENDE MOTOREN UND EIN VERSUCHTER EHRENMORD

BGH, Urteil vom 20.6.2024 – 4 StR 15/24, NStZ 2025, 98

## SACHVERHALT

(leicht abgewandelt und gekürzt)

A und das soziale Umfeld seiner Familie erfuhren 2022 von einem außerehelichen Verhältnis seiner Mutter zu O. Er sah durch die damit verbundene Herabwürdigung seines Vaters seine Familienehre beschädigt und war über O sehr verärgert. Ende 2022 teilte A ihm mit, O solle keine Mitglieder seiner Familie mehr belästigen, anderenfalls würde es „schlimm“ für ihn werden.

Einige Tage später war A abends mit seinem Auto auf dem Heimweg und bemerkte O, der in Fahrtrichtung des A auf dem Fußweg ging. A fuhr an O vorbei, stoppte dann und setzte auf der Fahrbahn zurück. O sah den Wagen, ging davon aus, der Fahrer sei auf der Suche nach einem Parkplatz, und setzte seinen Fußweg fort. An einer geeigneten Stelle fuhr A in einer S-Kurve auf den dort 4,1-4,7 Meter breiten Gehweg und lenkte sein Fahrzeug sodann in Richtung des O. Er drückte das Gaspedal voll durch und fuhr von hinten auf O zu. O hörte zwar den aufheulenden Motor, drehte sich aber nicht um. Nachdem A über eine Strecke von 21 Metern auf dem Bürgersteig auf eine Geschwindigkeit von ca. 38 km/h beschleunigt hatte, fuhr er ungebremst von hinten in den O hinein. Er beabsichtigte, diesen zu verletzen, und nahm dessen Tod billigend in Kauf. A handelte aus Wut über O, aber auch aus Angst und Verzweiflung, seine Familie werde auseinanderbrechen. Durch den Aufprall erlitt O mehrere Verletzungen. Aufgrund der Enge des Fußwegs kollidierte O zudem mit einigen geparkten Fahrzeugen, an denen ein Sachschaden in Höhe von ca. 12.000 € entstand. Um sich seiner Verantwortung zu entziehen, fuhr A sodann so schnell wie möglich davon.

### **Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht?**

Körperverletzungsdelikte und die §§ 303, 240, 241, 315ff. StGB sind nicht zu prüfen. Ggf. erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.

